



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

BaT STANDARDS FÜR ARBEITSVERHÄLTNISS

I ARBEITSVERTRÄGE/NEBENABREDEN/KÜNDIGUNGEN

- a. Arbeitsverträge werden schriftlich abgeschlossen
- b. Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden. Auch Betriebsvereinbarungen müssen von jedem Arbeitnehmer unterschrieben werden
- c. Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses vier Wochen zum Monatsschluss. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit
bis zu einem Jahr einen Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
von mindestens 12 Jahren 6 Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

II STELLENBESCHREIBUNG

- a. Schriftliche Definition des Arbeitsbereiches, der zu behandelnden Tierarten – besonders im Notdienst -, der über die tierärztliche Tätigkeit hinausgehende Aufgaben, der Ausbildungsaufgaben (TFA, Praktikanten, Kollegen), der Abrechnungsmodalitäten und Aufgaben im Bereich der tierärztlichen Hausapotheke

III VERSICHERUNGEN (vom AG verpflichtend abgeschlossen für den AN¹)

- a. (gesetzliche) Berufshaftpflichtversicherung (mit ausreichender Deckung)
- b. Gesetzliche Unfallversicherung (BG)
- c. Rechtsschutzversicherung der Praxis inklusive Strafrecht

¹ Betriebliche Altersversorgung: bei der MV 2017 wurde gegen die Aufnahme entschieden, da weitere Ausführungen benötigt werden

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

IV MITARBEITERGESPRÄCHE

- a. Mindestens 1 Mal jährlich verpflichtendes, vorangekündigtes Einzelgespräch mit Perspektivdiskussion [bisherige Entwicklung, Perspektive und Zielen] mit schriftlicher Dokumentation, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist
- b. Mindestens halbjährlich Gespräch mit allen angestellten Tierärzten und Arbeitgeber(n) mit schriftlicher Dokumentation, die von allen zu unterzeichnen ist.

V ZEUGNIS

- a. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Tierärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- b. Bei berechtigtem Interesse (z.B. Änderungen im Arbeitsverhältnis, eine längere Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, zur Vorlage bei Behörden oder Banken, ...) können Tierärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- c. Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Tierärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- d. Die Zeugnisse gemäß den Absätzen a bis c sind unverzüglich auszustellen.
- e. Die Zeugnisse gemäß den Absätzen a bis c werden vom leitenden Tierarzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

VI REGELUNG ZUM MUTTERSCHUTZ

- a. Generell finden die Regelungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung

VII ARBEITSPLATZ

- a. Umkleideraum muss vorhanden sein mit Möglichkeiten zur Aufbewahrung von persönlichen Gegenständen. Weiterhin Bereitstellung einer Personaltoilette.
- b. Aufenthaltsraum für Pausenzeiten sowie bei Anordnung von Bereitschaftsdienst eine Möglichkeit Mahlzeiten zubereiten zu können
- c. Bei Verpflichtung des AN zum Bereitschaftsdienst muss am Arbeitsplatz eine angemessene Schlafmöglichkeit und Dusche vorhanden sein.
- d. Vorhalten von überprüfbaren Hygiene- und Pflegeprogrammen sowie die Gewährleistung der Arbeitssicherheit (unter anderem Strahlenschutz, gefährliche Tiere, Inhalationsnarkose) für Mitarbeiter

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

- e. PC mit gängige Office Anwendung, Internetzugangs (für Fachrecherche), Nutzung von Praxismanagementsoftware und Zugang zu Fachliteratur durch die Arbeitsstelle wünschenswert
- f. Verpflichtung des AG zur Bereitstellung und Instandhaltung der Praxisgerätschaften/ Praxismaterialien/ Praxisfahrzeuge (alternativ Kilometergeld) und Verpflichtung des AN diese gewissenhaft zu behandeln
- g. Allgemein Gewährleistung eines hellen und sauberen Arbeitsplatzes in Praxis-/ Klinikräumen
- h. Bereitstellung eines Diensthandys in der Fahrpraxis/ Rufbereitschaft
- i. Bereitstellung und Reinigung von Schutz- und Dienstkleidung

VIII FORTBILDUNG

- a. Kosten für frei wählbare Fortbildungsveranstaltungen werden vom AG mindestens in Höhe von 20 v.H. des Monatsbruttoentgeltes pro Jahr übernommen.
- b. Die Kosten für vom AG angeordnete Fortbildung sind vollständig von diesem zu übernehmen und die aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit.
- c. Regelmäßige, interne Fortbildung für AG und AN wird angestrebt.

IX URLAUB

- a. Tierärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf **fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage**; Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Tierärztin/der Tierarzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit **als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend**. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.
- b. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

- c. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d. Sonderurlaub
- Tierärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.
- e. Arbeitsbefreiung
- Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Tierärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag
 - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils zwei Arbeitstage
 - c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort ein Arbeitstag
 - d) schwere Erkrankung
 - aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt ein Arbeitstag im Kalenderjahr
 - bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

cc) einer Betreuungsperson, wenn Tierärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen.

bis zu vier
Arbeitstage
im Kalenderjahr

Eine Freistellung nach Buchstabe d erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

e) Ärztliche Behandlung von Tierärztinnen und Tierärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Tierärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Tierärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

- f. Auf Antrag kann gewählten Vertreterinnen/Vertretern einer Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen kann auf Anfordern einer Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

- g. Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- h. Zur Teilnahme an Tierärztkongressen, Fachtagungen Fortbildungen und vergleichbaren Veranstaltungen ist Tierärzten Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren. Bei Personalkostenerstattung durch Dritte erfolgt eine Freistellung für bis zu fünf Tage.

X ARBEITSZEIT

- a. Die Arbeitgeber verpflichten sich, sich an das Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetz zu halten.
- b. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt **ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich**. Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/ dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- c. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem halben Jahr zugrunde zu legen.
- d. **Die Arbeitszeit ist objektiv durch den AG zu erfassen und zu dokumentieren**. Der AN ist nach Anweisung zur Mitwirkung verpflichtet.
- e. Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen (wenn er auf einen Werktag fällt): wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende einer Frist von 8 Wochen ausgeglichen. Kann ein Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, erhält der Angestellte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgeltes.
- f. **Überstunden und Mehrarbeit** müssen an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen werden. Kann ein Freizeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, erhält der Angestellte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgeltes.
- g. Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Einhaltung der **gesetzlichen Ruhezeit von 11 Stunden**.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

h. **Bereitschaftsdienst:**

- der angestellte Tierarzt ist verpflichtet sich auf Anordnung des Arbeitsgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten. (im Betrieb, oder in der Nähe)
- Bereitschaftsdienst darf nur angeordnet werden, wenn zwar zu erwarten ist, dass Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt
- Die **Bezahlung ist abhängig vom Heranziehungsanteil** im Vergleich zur normalen Arbeitszeit (Arbeitet man bis 25% im Vergleich zu einem normalen Arbeitstag, dann bekommt man 60 v.H., arbeitet man 25 - 40 %, bekommt man 75 v.H. und bei Arbeitsleistung von 40-49% bekommt man 90 v.H. des Stundenlohns).
- **Bereitschaftsdienste sind im vollen Umfang bei der wöchentlichen und täglichen Höchst Arbeitszeit zu berücksichtigen**

i. **Rufbereitschaft:**

- Arbeitnehmer darf sich an einem vom ihm selbst gewählten Ort aufhalten (**Arbeitsstätte muss innerhalb 30 Minuten erreichbar sein**), um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen
- Darf nur angeordnet werden, wenn **erfahrungsgemäß nur in Ausnahmefällen Arbeit anfällt**
- Die Rufbereitschaft wird mit einer Pauschale in Höhe von mindestens 40€ pro Rufbereitschaft pro Nacht oder 25 v.H. pro Stunde Rufbereitschaft in der Woche vergütet. Am Wochenende und gesetzlichen Feiertag 80€ pro Nacht oder 50 v.H. pro Stunde Rufbereitschaft und bei Arbeitsaufnahme – inkl. Anfahrtszeit vom Wohnort zur Arbeitsstätte, Fahrzeit und telefonische Beratung – wird die Rufbereitschaft mit 100 v.H. des Stundenlohns vergütet
- **Rufbereitschaftseinsatzzeiten sind im vollen Umfang bei der wöchentlichen und täglichen Höchst Arbeitszeit zu berücksichtigen**

- j. Die **Dienstpläne** für Bereitschaftsdienste sowie Rufbereitschaft sind den Arbeitnehmern 6 Monate im Voraus zur Verfügung zu stellen

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

XI ENTGELT UND SONSTIGE LEISTUNGEN

(1) Allgemein

- a. Die Tierärztin/Der Tierarzt **erhält monatlich mindestens ein Tabellenentgelt**. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- b. Zusätzlich erhält die Tierärztin/der Tierarzt ein 13. Monatsgehalt. Es besteht die Möglichkeit die Auszahlung auf zwei Zeitpunkte im Jahr zu verteilen.
- c. Die Entgeltgruppen TÄ 1 und TÄ 2 umfassen je fünf und die Entgeltgruppe TÄ 3 umfasst je drei Stufen. Die Tierärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten tierärztlicher Tätigkeit (TÄ 1), tierärztlicher Tätigkeit mit Zusatzbezeichnung (TÄ 2) und fachtierärztlicher Tätigkeit (TÄ 3).
- d. Promovierte Tierärztinnen und Tierärzte werden mindestens in TÄ 1 Stufe 2 eingruppiert.
- e. Für die Anrechnung von Vorzeiten tierärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. Zeiten von Berufserfahrung aus nichttierärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.
- f. Die Tierärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- g. Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des Absatz e stehen gleich:
 1. Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 2. Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen,
 3. Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 4. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
 5. Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 6. Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- h. Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Punkt g erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

(2) Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

Tierärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Überstunden 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 20 v.H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 20 v.H.;

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Tierärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

(3) Überstunden

Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Tierärzte erhalten für Überstunden, die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 2 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
UST-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

(4) **Entgelttabelle** für Tierärztinnen und Tierärzte (Monatsbeiträge in Euro bei 40 Wochenstunden):

TÄ 1 (approbierter Tierarzt)	Jahr	monatl.	Stundenlohn
Stufe 1	Bis 1/2	3.500,00	20,35
	Ab 1/2	3.870,00	22,50
Stufe 2	2-3	4.300,00	25,00
Stufe 3	4-5	4.644,00	27,00
Stufe 4	6-8	5.074,00	29,50
Stufe 5	Ab 9	5.504,00	32,00
TÄ 2 (approbierter Tierarzt mit Zusatzbezeichnung)			
Stufe 1	1	4.644,00	27,00
Stufe 2	2-3	5.074,00	29,50
Stufe 3	4-5	5.504,00	32,00
Stufe 4	6-8	5.934,00	34,50
Stufe 5	Ab 9	6.192,00	36,00
TÄ 3 (approbierter Tierarzt mit Fachtierarztanerkennung)			
Stufe 1	1 - 3	5.848,00	34,00
Stufe 2	4 - 6	6.364,00	37,00
Stufe 3	Ab 7	7.052,00	41,00

(5) **Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach h. (6) das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungsentgelte, Jahressonderzahlungen.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

(6) Entgelt im Krankheitsfall

Werden Tierärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach VII. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des VII; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Tierärzten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Bei Tierärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit

- 1) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- 2) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 1 und 2 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Tierärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Tierärzte finanziert ist.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 4; die Ansprüche der Tierärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 4 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Tierärztin/der Tierarzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(7) Besondere Zahlungen

Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Tierärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Tierärztin/der Tierarzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Tierärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Beim Tod von Tierärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

(8) Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Tierärztin/dem Tierarzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152



Bund angestellter Tierärzte e.V.

Postfach 690303

30612 Hannover

E-Mail: info@bundangestelltertieraerzte.de

www.bundangestelltertieraerzte.de

Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach h. sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (h.) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt.

Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

Dir hier genannten Punkte beruhen auf Entscheidungen, die von den Mitgliedern des Bund angestellter Tierärzte e.V. auf der Mitgliederversammlung im Herbst 2017 erarbeitet wurden.

www.bundangestelltertieraerzte.de

Kontoverbindung: Bund angestellter Tierärzte e.V., IBAN: DE25300606010001843290, BIC: DAAEDEDXXX
USt-ID: 25/276/00152